

1393 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Juli 1975, betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates bildet die verfassungsgesetzliche Grundlage für verschiedene Neuregelungen in der Nationalratsgeschäftsordnung. So soll an die Stelle der bisherigen zwei ordentlichen Tagungen innerhalb eines Jahres künftighin nur eine ordentliche Tagung des Nationalrates treten. Diese Tagung soll nicht vor dem 15. September beginnen und nicht länger als bis zum 15. Juli des folgenden Jahres dauern. Neben einer Präzisierung der Bestimmungen über die Einberufung des Nationalrates erfolgt auch eine verfassungsgesetzliche Verankerung der schon bisher geltenden Vorschriften des Geschäftsordnungsgesetzes über die Vorgangsweise im Falle der Verhinderung aller drei Präsidenten. Vorgeesehen sind weiters auch Bestimmungen über die Teilnahme des Rechnungshofpräsidenten und dessen Stellvertreters an den Nationalratssitzungen sowie über die Mandatsdauer der Abgeordneten im Falle einer Wahlanfechtung.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 8. Juli 1975 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Juli 1975, betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1975 07 08

R e m p l b a u e r
Berichterstatter

Dr. R e i c h l
Obmann